

# RS UVS Niederösterreich 2001/04/05 Senat-GD-00-005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2001

## Rechtssatz

Bei einem Bordellbetrieb erfordert der untergeordnete Ausschank von Getränken nicht das Vorhandensein einer Gewerbeberechtigung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)